



Bern-Wabern, 26. März 2019

---

# Merkblatt

## Vorgehen bei Auskunftsanfragen seitens der Kantonsbehörden an das SEM/Sektion Analysen

---

Die kantonalen Behörden können nach dem Grundsatz der Amtshilfe die Sektion Analysen des Staatssekretariats für Migration SEM um Auskunft über die Herkunftsländer anfragen. Die Behörden werden gebeten, folgende Empfehlungen einzuhalten:

### 1. Einreichung der Anfrage:

- die Anfrage auf dem dafür vorgesehenen Consulting-Formular erfassen und per E-Mail **verschlüsselt** an folgende allgemeine E-Mail-Adresse der Sektion Analyse richten: [coi@sem.admin.ch](mailto:coi@sem.admin.ch);
- die Telefonnummer sowie die exakte E-Mail-Adresse des Autors oder der Autorin des E-Mails angeben;
- die gewünschte Antwortfrist erwähnen – die Sektion Analysen wird die Anfrage jedoch gemäss den eigenen Prioritäten und den verfügbaren Informationen behandeln.

### 2. Inhalt der Anfrage:

- die Anfrage klar und präzise formulieren, damit der betreffende Fall gelöst werden kann;
- die für das Verständnis des Falls relevanten Punkte unter Berücksichtigung der aktuellsten Informationen zusammenfassen;
- die Anfrage je nach untersuchtem Fall in einen Zusammenhang setzen, insbesondere unter Angabe von Wohnsitz, Provinz, ethnischer Abstammung, Alter, Geschlecht, sozialem Milieu und weiteren nützlichen Informationen.

### 3. Medizinische Anfragen:

- das dafür vorgesehene *medizinische* Consulting-Formular vollständig ausfüllen;
- einen aktuellen ärztlichen Bericht (zum Beispiel auf der SEM-Vorlage) miteinreichen;
- die oben genannten Empfehlungen analog anwenden;
- den Namen und den/die Wirkstoff/e der zu suchenden Medikamente angeben;
- die Unterlagen **verschlüsselt** ausschliesslich an folgende funktionale E-Mail-Adresse richten: [medi@sem.admin.ch](mailto:medi@sem.admin.ch).

### 4. Antwort der Länderanalyse SEM:

- Die Informationen werden in Form einer Consulting-Antwort geliefert.
- Die Antwort entspricht den Qualitätskriterien der [EU-Leitlinien](#).

Die Sektion Analysen beurteilt nicht, ob eine Wegweisung zumutbar ist und gibt keine Empfehlungen ab. Die Verantwortung für den konkreten Wegweisungsentscheid und -vollzug liegt ausschliesslich bei der anfragenden Behörde.